

## **Euro-Anpassungssatzung**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mühl Rosin vom 10.10.2001 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühl Rosin**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühl Rosin vom 16.09.1998, geändert am 24.03.1999 und 08.11.1999, wird wie folgt geändert:

§ 6 (2) und (5) wird wie folgt gefasst:

#### **§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter**

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen nach Nr. 1, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro der Leistungsrate
2. bei Ausgaben nach Nr. 2, bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,-Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- Euro
4. bei Verpflichtungen nach Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro
5. bei Verträgen nach Nr. 5 bei Verträgen bis 5.000,- Euro

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bzw. von 250,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 (3) und (4) wird wie folgt gefasst:

#### **§ 7 Entschädigungsordnung**

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,56 Euro.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 Euro.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Gemeinde Mühl Rosin**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Mühl Rosin vom 08.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Gebührentarif zur Gebührensatzung der FFw**

##### **1. Fahrzeugkosten einschließlich Personal**

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) Tanklöschfahrzeug TLF 16 TS      | 230 Euro/h |
| b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24      | 245 Euro/h |
| c) Löschfahrzeug LF 16              | 307 Euro/h |
| d) Löschfahrzeug LF 8 TS 8 (LO)     | 256 Euro/h |
| e) Löschfahrzeug LF 8/6             | 307 Euro/h |
| f) Kleinlöschfahrzeug KLF           | 194 Euro/h |
| g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF    | 205 Euro/h |
| h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF –W | 215 Euro/h |
| i) Einsatzleitwagen ELW 1           | 102 Euro/h |
| j) Einsatzleitwagen ELW 2           | 179 Euro/h |
| k) Vorausrüstwagen VRW 1            | 102 Euro/h |

##### **2. Sonstige Benutzung von Geräten der Feuerwehr**

|  |           |
|--|-----------|
| a) Tragkraftspritze TS 8 ohne Betriebsstoffe | 43 Euro/h |
| b) Kettensäge ohne Betriebsstoffe            | 15 Euro/h |
| c) Schneidegeräte ohne Gas und Sauerstoff    | 15 Euro/h |
| d) Schläuche                                 | 4 Euro/h  |
| e) Leitern                                   | 10 Euro/h |
| f) Kübelspritze                              | 5 Euro/h  |
| g) Stahlrohr                                 | 3 Euro/h  |

a, b , c, e nur mit Personal

3. Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel und Betriebsstoffe sowie die Entsorgung der Ölbindemittel werden zum Listenpreis berechnet.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter**

Die Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 10.06.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 (3) wird wie folgt gefasst:

#### **§ 2**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

|               |            |
|---------------|------------|
| ab 01.01.1995 | 30,68 Euro |
| ab 01.01.1997 | 35,79 Euro |

im Jahr.

**Artikel 4**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Satzung der Gemeinde Mühl Rosin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) wird wie folgt gefasst:

§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

|                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| a) 0,5 ha Gebäudeflächen             | 3,61 Euro |
| b) 0,5 ha Verkehrsflächen            | 3,61 Euro |
| c) 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche | 2,41 Euro |
| d) 0,5 ha Waldfläche                 | 1,20 Euro |
| e) 0,5 ha Wasserfläche               | 1,20 Euro |
| f) 0,5 ha Öd- und Unland             | 1,20 Euro |

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113 Euro geahndet werden.

**Artikel 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mühl Rosin, d. 10.10.2001

Dr. Buchholz  
Bürgermeister

